

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2022/109
öffentlich		
Datum 08.12.2022	Aktenzeichen IV.4.14	Federführend: Herr Witt

Betreff

Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplanes für die Stadt Ahrensburg gemäß § 7 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein - Initialbeschluss

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Umweltausschuss	14.12.2022			
Stadtverordnetenversammlung	19.12.2022	Herr Schmidt		
Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	56110.5431010			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	100.000 €			
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ahrensburg beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans gemäß § 7 des Energiewende- und Klimaschutzgesetz vom 07.03.2017 nach der Fassung vom 02.12.2021 einzuleiten.
2. Der Wärme- und Kälteplan ist durch externe Gutachter nach Durchführung der erforderlichen Vergabeverfahren bis spätestens Mitte 2024 zu erarbeiten und bis Ende 2024 der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
Die Erarbeitung soll in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Ahrensburg GmbH erfolgen.
3. Die Finanzierung der Sachkosten erfolgt in den einzelnen Haushaltsjahren. Die Beträge werden in den Nachtragshaushalt 2023 und in den Doppelhaushalt 2024/2025 aufgenommen.

Ausgangslage:

Die Stadt Ahrensburg hat gemeinsam mit den Stadtwerken Ahrensburg bereits in der Vergangenheit die Wärmenetze Ahrensburgerredder, Gartenholz und Bogenstraße aufgebaut. Für den weiteren Ausbau der Wärmenetze sind Vorschläge entwickelt und konkrete Vorbereitungen getroffen worden; zuletzt durch die Verlegung von Fernwärmeleitungen in der Bünningstedter Straße. Dadurch sind wichtige Schritte für eine erfolgreiche Konsistenz getätigt worden. Ein übergreifender Wärme- und Kälteplan, der die Themen Effizienz, Konsistenz und Suffizienz in Ahrensburg miteinander verbindet, existiert jedoch noch nicht.

Gemäß § 7 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (folgend EWKG) vom 07.03.2017 ist Ahrensburg als Mittelzentrum im Verdichtungsraum zur Aufstellung eines kommunalen Wärme- und Kälteplans verpflichtet. Dieser ist bis zum 17.12. 2024 beim Landesministerium, das für Energie zuständig ist, vorzulegen und kontinuierlich fortzuschreiben (s. § 7 Abs. 2 & Abs. 6 EWKG). Der aufgestellte Plan kann durch die Stadt als Satzung beschlossen werden (s. § 7 Abs. 4 EWKG). Eine Abfrage bei einigen externen Planungsbüros bzgl. Wärmeplanungen hat ergeben, dass der Kostenrahmen der Wärmeplanung für Ahrensburg etwa bei 50.000 €/a liegt.

Die Stadt erhält im Rahmen des Konnexitätsprinzips auf Antrag eine Zuweisung von der Investitionsbank IB.SH als finanziellen Ausgleich (§ 7 Abs. 9 in Verbindung mit dem VO Entwurf über den finanziellen Ausgleich der Kosten vom April 2022). Die Höhe des jährlichen Ausgleiches bei der erstmaligen Erstellung beläuft sich für Ahrensburg auf den Grundbetrag in Höhe von 10.000 € zzgl. 0,15 € je Einwohner am 31.03. des jeweiligen Vorjahres. Für die Jahre 2022, 2023 und 2024 sind es somit etwa 15.250 €/a bzw. ca. 45.750€ total. Voraussetzung für diese Zuweisung ist der Nachweis eines verbindlichen Beschlusses der Kommune zur Aufnahme einer Wärme- und Kälteplanung und dessen Meldung bis zum **31.12.2022**. Nach den vorgesehenen Berechnungsparametern für den Zuschuss würde die Stadt rund 45 % der geschätzten Kosten für die Erarbeitung des Planes als Zuweisungspauschale erhalten.

Zielsetzung:

Der nach § 7 EWKG aufzustellende Wärme- und Kälteplan ist eng mit den Maßnahmen bzgl. der Bundesförderung effiziente Wärmenetze (folgend BEW) zu koppeln, da die Anforderungen von EWKG und BEW zum Großteil deckungsgleich sind oder sich ähneln.

Gemäß § 7 Abs. 3 erfüllt der Wärme- und Kälteplan die folgenden Anforderungen:

- Bestandsanalyse der aktuellen Wärmebedarfe privater und öffentlicher Gebäude sowie der weiteren Verbraucher und der energetischen Versorgungsstruktur
- Bilanzierung der Treibhausgasemissionen für den Wärmesektor
- Analyse der Gebäudeinfrastruktur mit Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und Baualtersklassen mit räumlicher Zuordnung aller Gebäude, die in Ahrensburg liegen
- Analyse der vorhandenen Infrastruktur des Wärmesektors
- Prognose des zukünftigen Wärmebedarfs unter Berücksichtigung der zu erwartenden energetischen Gebäudesanierung
- Prognose zur demografischen Entwicklung und möglichen Veränderungen der Stadt
- Potenzialanalyse zur Gebäudeeffizienz, dem Ausbau Erneuerbarer Energien, der Nutzung von Abwärme, verfügbare Biomasse und der Netzoptimierung
- Festsetzung eines Konzepts zur Zielerreichung einer treibhausgasneutralen Wär-

me- und Kälteversorgungsstruktur bis spätestens 2045 einschließlich der Ziele der Stadt, welche sich auf den Ausbaubedarf der Erneuerbaren Energien, die Steigerung der energetischen Sanierungsrate, die Verbesserung der Energieeffizienz und der Netzoptimierung beziehen

- Eine räumliche Darstellung der angestrebten treibhausgasneutralen Wärme- und Kälteversorgung aller Teilgebiete der Stadt Ahrensburg mit einer übersichtlichen Darstellung eines umfassenden Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung des Konzepts, welcher die einzelnen Maßnahmen priorisiert und zeitlich einordnet sowie einem Monitoring und Controlling, welches die Zielerreichung darstellt und überwacht

Alternative:

Die Aufstellung eines Wärme- und Kälteplans ist für Ahrensburg als Mittelzentrum im Verdichtungsraum alternativlos. Das Landesministerium kann die Aufstellung zwangsweise anordnen (s. § 7 Abs. 2 EWKG).

Beteiligung:

Gemäß § 7 Abs. 4 EWKG ist die Öffentlichkeit an der Erstellung des Wärme- und Kälteplans angemessen zu beteiligen. Der genaue Umfang der Beteiligung ist nicht genau definiert und im Rahmen der Ausarbeitung festzulegen.

Personal- und Finanzressourcen:

	2022 und 2023	2024 und 2025
Personalbedarf (Vollzeitäquivalente)	In VZÄ	In VZÄ
Klimaschutzmanager: in	Je 0,1 p.a.	Je 0,1 p.a.

Haushaltsbelastung	In €	In €
Direkt zurechenbare Aufwendungen	50.000 €	50.000 €
Direkt zurechenbare Erträge, gerundet	30.500 €	15.250 €
Ergebnis	- 16.000 €	- 34.750 €

Erläuterung: Die Personalaufwendung entstehen für die laufende Betreuung des Projekts mit 0,1 VZÄ/Jahr durch ein*e Mitarbeiter*in des Klimaschutzmanagements des Fachdiensts Grünflächen und Klimaschutz. Sie betragen pro Jahr ca. 5.000 € einschließlich Personalnebenkosten. Die direkt zurechenbaren Aufwendungen sind grobe Schätzungen auf Grundlage erster Gespräche mit externen Planungsbüros.

Zeitpunkt der Umsetzung:

Mit der Vorbereitung der Ausschreibung und Vergabe wird unverzüglich begonnen werden. Gemäß § 7 Abs. 6 EWKG ist der durch die Stadt beschlossene Wärme- und Kälteplan dem für Energie zuständigen Ministerium bis zum 17.12.2024 vorzulegen. Der Wärmeplan ist mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben.

Eckart Boege
Bürgermeister